



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die  
Innenministerien und Senatsverwaltungen  
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-21 89

FAX +49 (0)1888 681-22 26

BEARBEITET VON OAR Roland Conradt

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de@bmi.bund.de

DATUM Berlin, 10. Januar 2007

AZ M 13 - 937 115-37/0

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt  
Referat 508

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat II A 7

Bundesministerium für Bildung und For-  
schung  
Referat 417

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- jeweils nur per E-Mail -

BETREFF **Ausländerrecht**

HIER Einstweilige Umsetzung der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. EU Nr. L 375, S. 12)



Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 22 Abs. 1 der im Betreff genannten Richtlinie (im Folgenden: RL) verpflichtet, bis spätestens zum 12. Januar 2007 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der RL nachzukommen.

Die RL gilt im Bundesgebiet nach Artikel 3 Abs. 1 RL nur für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf Zulassung zu Studienzwecken stellen, da die Bundesrepublik Deutschland nicht beschlossen hat, die RL auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst stellen.

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Umsetzung der RL für die drittstaatsangehörigen Studenten bereits erfolgt, die ihr Studium in Deutschland absolvieren. Eine vollständige Anpassung des AufenthG an die Vorgaben der RL hinsichtlich der Mobilitätsregelungen von Artikel 8 RL war bisher nicht möglich. Wie Ihnen bekannt ist, befindet sich ein Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das auch der Umsetzung dieser RL dient, derzeit in Vorbereitung.

Die vollständige materielle Umsetzung der Vorgaben der RL zu den Mobilitätsregelungen kann allerdings auch auf der Grundlage des bestehenden Bundesrechts durch die Ausübung gebundenen Ermessens erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass den Regelungen der RL Anwendungsvorrang gegenüber innerstaatlichem Recht einzuräumen ist.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie treffen die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat, also auch die Länder und ihre Behörden. Damit Deutschland die Verpflichtungen aus dem Europäischen Gemeinschaftsrecht so weit wie möglich erfüllt, bitte ich, die Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Landes anzuweisen, ab dem 12. Januar 2007 wie folgt zu verfahren:

#### 1. Erteilung des Aufenthaltstitels

##### a) Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Dem berechtigten Personenkreis ist auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (vgl. Artikel 8 Abs. 1 RL). Im Feld „Anmerkungen“ des Klebeetiketts ist § 16 Abs. 1 AufenthG als maßgebliche Rechtsgrundlage mit dem Zusatz „i.V.m. Art. 8 RL 2004/114/EG“ einzutragen.



b) Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis

Artikel 8 RL sieht im Rahmen der Mobilitätsregelungen keine speziellen Befristungsregelungen vor. Die Aufenthaltserlaubnisse werden daher für mindestens ein Jahr aber höchstens zwei Jahre erteilt und verlängert. Beträgt die Dauer des Studienprogramms weniger als ein Jahr, so wird die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Programms erteilt (Artikel 12 RL).

c) Nebenbestimmungen und Auflagen

Den Studenten, denen im Rahmen der Mobilitätsregelungen eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium erteilt wird, stehen die gleichen Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit offen, wie dies bei Studenten der Fall ist, die ihr Studium ausschließlich in Deutschland absolvieren. Die Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit ist daher entsprechend § 16 Abs. 3 AufenthG abzufassen.

d) Berechtigter Personenkreis

aa) Voraussetzungen

Einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Mobilitätsregelungen hat jeder Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der RL fällt, wenn er

1. einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studienprogramms verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union durchzuführen oder
2. die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 AufenthG erfüllt und einen Teil eines von ihm in dem anderen Mitgliedstaat bereits begonnenen Studiums im Bundesgebiet fortführen oder durch ein Studium im Bundesgebiet ergänzen möchte und
  - a) an einem Austauschprogramm zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnimmt oder
  - b) in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist.

Studenten im Sinne der RL sind nach Artikel 2 Abs. b) RL Drittstaatsangehörige, die von einer höheren Bildungseinrichtung angenommen und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem von dem Mitgliedstaat anerkannten höheren Abschluss wie einem Diplom, Zertifikat



SEITE 4 VON 7 oder Doktorgrad von höheren Bildungseinrichtungen führt, einschließlich Vorbereitungskursen für diese Studien gemäß dem einzelstaatlichen Recht.

Der Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Mobilitätsregelungen des Artikels 8 RL beantragt, hat der zuständigen Behörde Unterlagen zu seiner akademischen Vorbildung und zum beabsichtigten Studium in Deutschland vorzulegen, mit denen nachgewiesen wird, dass das Studium im Bundesgebiet das von ihm in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begonnene oder abgeschlossene Studium ergänzt.

#### bb) Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 AufenthG. Hinsichtlich der zugrunde zu legenden ausreichenden Mittel zur Lebensunterhaltssicherung wird auf die entsprechenden vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz verwiesen.

## 2. Verfahrensregelungen

Während des Aufenthalts im Rahmen der Mobilitätsregelungen des Artikels 8 RL ist § 9 AufenthG nicht anzuwenden, denn nach Erwägungsgrund 7 der RL ist die Zuwanderung zu den in der RL genannten Zwecken zeitlich begrenzt. Entsprechend sind Studenten auch vom Erwerb der Rechtstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach Artikel 3 Abs. 2 a) der Richtlinie 2003/109/EG ausgeschlossen.

#### a) Inneregemeinschaftlicher Datenaustausch

In Artikel 8 Abs. 3 RL ist vorgesehen, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Student zugelassen wurde, auf Antrag der zuständigen Behörden des Staates, in dem der Student einen Teil seines begonnenen Studiums fortsetzen möchte, sachdienliche Informationen über den Aufenthalt des Studenten in seinem Hoheitsgebiet erteilt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird hierzu eine zentrale Funktion beim innergemeinschaftlichen Datenaustausch wahrnehmen. Als zu übermittelnde Daten kommen die zur Identifizierung dienenden Personalien des Ausländers und Angaben zum Identitäts- und Reisedokument, die Angaben zum Aufenthaltsstatus, Angaben zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die dazu führen können, dass der zweite Mitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Sicherheit einen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet ablehnt, sowie andere Anga-



SEITE 5 VON 7 ben in Betracht, die in dem Ersuchen genannt sind und die im Ausländerzentralregister gespeichert oder in der Ausländer- oder Visumakte enthalten sind.

Auskunftsersuchen der deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorzunehmen. Die genannten Daten dienen der näheren Identifikation des Ausländers; die Daten zum Aufenthaltstitel und zum Identitäts- und Reisedokument sollen es ermöglichen, routinemäßig Fälschungen von Aufenthaltstiteln aufzudecken, indem der andere Mitgliedstaat die übermittelten Daten mit den dort gespeicherten Daten abgleichen kann. In besonderen Fällen kann die Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde auch gezielte Auskünfte vom anderen Mitgliedstaat anfordern, etwa, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Versagungsgründen vorhanden sind und der andere Mitgliedstaat hierzu möglicherweise spezifische Auskünfte erteilen könnte.

Für die mit der Übermittlung verbundene Änderung des Erhebungszwecks personenbezogener Daten, die im Rahmen ausländerrechtlicher Verwaltungsverfahren allgemein anfallen, besteht allerdings bislang keine bundesrechtliche Grundlage. Daher sind die für die Übermittlungen nach der RL erforderlichen personenbezogenen Daten bis zur Schaffung einer entsprechenden Regelung für den Zweck der Durchführung der Übermittlungsvorschrift der RL gesondert und beim Betroffenen zu erheben, und zwar durch ein Zusatzblatt zum Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Die Erhebung ist nur bei Ausländern erforderlich, die beabsichtigen, im Rahmen der Mobilitätsregelungen von Artikel 8 RL einen Teil ihres Studiums in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten sind:

- Vorname(n),
- Familiennamen(n),
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Geschlecht,
- zum Aufenthaltstitel: ausstellende Behörde, Nummer, Ausstellungsdatum, Ablauf der Gültigkeit,
- zum vorgelegten Pass oder Passersatz: Art, Nummer, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit.

Das vom Antragsteller zu unterzeichnende Zusatzblatt sollte folgende Information enthalten:

*„Die vorbezeichneten Daten werden auf freiwilliger Grundlage zur Ermöglichung des Datenaustausches zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhoben, der in Artikel 8 der Richtlinie 2004/114/EG vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen*



*für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. EU Nr. L 375, S. 12) vorgesehen ist. Danach erteilen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die einem oder einer Studierenden einen Aufenthaltstitel erteilt haben, auf Antrag einem zweiten Mitgliedstaat, wohin sich der oder die Studierende begeben will, sachdienliche Informationen über den Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaates. Verantwortliche Stelle ist die Ausländerbehörde, bei der Sie dieses Zusatzblatt abgeben. Der Austausch zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt über eine nationale Kontaktstelle, die entsprechende Mitteilungen an Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterleitet. Nationale Kontaktstelle der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nutzt die auf diesem Zusatzblatt erhobenen Daten nur, wenn eine zuständige Stelle eines Mitgliedstaates Informationen aufgrund der Beantragung eines Aufenthaltstitels im Rahmen von Artikel 8 der Richtlinie 2004/114/EG vom 13. Dezember 2004 beantragt. Beim Wechsel der Zuständigkeit der Ausländerbehörde in Deutschland wird dieses Zusatzblatt an die nach diesem Wechsel zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet, die dann verantwortliche Stelle wird.“*

Stellt eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Übermittlung von Informationen nach Artikel 8 Abs. 3 RL, erfolgt der entsprechende Datenaustausch bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Rechtsgrundlage für die Übermittlungen der nach der RL erforderlichen personenbezogenen Daten durch die deutsche Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde per Telefax an die anfordernde Stelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zum Datenaustausch nach Artikel 8 Abs. 3 RL erteilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Auskünfte auf der Basis des Datenbestands des Ausländerzentralregisters und wird, wenn diese Informationen nicht ausreichen, von den Ausländerbehörden oder den Auslandsvertretungen nähere Auskünfte verlangen.

#### b) Erfassung im Ausländerzentralregister

Derzeit besteht keine Rechtsgrundlage dafür, im Ausländerzentralregister den Sachverhalt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 6 AufenthG zu speichern. Ich weise aber darauf hin, dass in dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz, das der Umsetzung der RL dient, die Nacherfassung dieser Sachverhalte vorgesehen werden soll, und empfehle daher, die Nacherfassung dieser Sachverhalte organisatorisch vorzubereiten.



SEITE 7 VON 7 Ich bitte Sie, mir die Erlasse zu übersenden, mit denen Sie die vorstehenden Vorgaben umsetzen, damit die Bundesregierung in die Lage versetzt wird, die praktische Umsetzung der RL nachzuweisen.

Im Auftrag

Conradt